

ERSTE
Asset Management

Kohle Divestment Richtlinie

1. Prinzipien

Die Erste Asset Management GmbH sowie ihre sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen (in weiterer Folge „EAM“) haben sich verpflichtet, auf Investments in Unternehmen zu verzichten, die auf dem Gebiet des Kohleabbaus, der Erzeugung von Strom, Wärme, Dampf oder Treibstoffen aus Kohle aktiv sind.

Der Abbau, die Verbrennung und Verwendung von Kohle tragen wesentlich zum Anstieg von Treibhausgasen und somit dem globalen Klimawandel bei. Der Kohlesektor trägt hinsichtlich der Erhaltung der Umwelt, der Sicherung der Menschenrechte und der Gesundheit eine besondere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und zukünftigen Generationen.

Auf Grundlage des Berichtes des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, 2014) kann die beim Weltklimagipfel in Paris 2015 festgelegte Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5° Celsius nur über den Ausstieg aus dem Kohlesektor bis zum Jahr 2030 erreicht werden. Aufgrund der derzeitigen Rolle von Kohle bei der Sicherung der Energie-, Wärme-

und Dampfversorgung in Zentral- und Osteuropa (CEE) muss der Übergang sozial verträglich und im Sinne der Versorgungssicherheit gestaltet werden.

Auf Basis dieser Erkenntnis und in Zusammenarbeit mit externen Research Partnern und Datenprovidern evaluiert die EAM Unternehmen bezüglich ihrer Tätigkeit in den folgenden Bereichen:

- Abbau von Kohle
- Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Dampf aus Kohle
- Erzeugung von Kraftstoffen (flüssig oder gasförmig) aus Kohle
- Klar formulierter und veröffentlichter Kohleausstiegsplan relevanter Unternehmen

Die Abkehr von Kohle als Energieträger erlaubt es der EAM, ihre Verantwortung als Investorin wahrzunehmen und langfristige ökologische und finanzielle Risiken zu minimieren.

2. Geltungsbereich

Für Impact Asset Management GmbH („I-AM“) gilt diese Richtlinie ausschließlich für von I-AM diskretionär verwaltete Portfolioverwaltungsmandate. Verweise auf Publikumsfonds, Spezialfonds, Publikumsfondshüllen oder von EAM verwaltete Fonds gelten für I-AM nicht, da I-AM ausschließlich als delegierter Fondsmanager fungiert und keine eigenen Investmentfonds auflegt oder verwaltet.

Publikumsfonds

Dieser Verpflichtung unterliegen alle von EAM-Gesellschaften aktiv und diskretionär verwalteten Publikumsfonds und Portfolios. Für I-AM sind ausschließlich diskretionäre Portfolioverwaltungsmandate umfasst.

Investitionen in Einzeltitel: Jegliche Investition in Unternehmen, die gegen die in Punkt 1 beschriebenen Kriterien verstoßen, ist unzulässig.

Drittfonds anderer Verwaltungsgesellschaften:

Eine Investition in Drittfonds ist zulässig, soweit die durchgerechneten Bestände dieser Fonds nicht zu 5% oder höher gegen die für Einzeltitel gültigen Richtlinien und Operationalisierungen der EAM verstoßen. Ein Überschreiten dieser Grenze führt zur Nichtinvestierbarkeit des Drittfonds.

Spezialfonds und Publikumschüllen

Nicht nachhaltig gestionierte Spezialfonds sind grundsätzlich von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Im Falle von nachhaltig - iSd Art 8 oder 9 Offenlegungsverordnung - veranlagenden Spezialfonds kann von der Einhaltung dieser Richtlinie nur dann abgegangen werden, wenn auf Wunsch der Spezialfondskund:innen eine andere, nachhaltige, mit dem Ansatz der EAM kompatible Verpflichtung betreffend den gegenständlichen Ausschluss angewendet wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeber:innen eines Publikumsfonds, bei denen die EAM nicht an der Gestionierung des Fonds bzw. der Anlagestrategie mitwirkt und lediglich die Fondshülle zur Verfügung stellt, kann von der Einhaltung dieser Richtlinie abgegangen werden. Im Falle von nachhaltig - iSd Art 8 oder 9 Offenlegungsverordnung - veranlagenden Publikumsfondshüllen kann von der Einhaltung dieser Richtlinie nur dann abgegangen werden, wenn auf Wunsch der Auftraggeber:innen eine andere, nachhaltige, mit dem Ansatz der EAM kompatible Verpflichtung betreffend den gegenständlichen Ausschluss angewendet wird.

Vermögensverwaltung

Auf ausdrücklichen Wunsch der Kund:innen kann im Falle der individuellen Portfolioverwaltung von der Einhaltung dieser Richtlinie abgegangen werden, sofern die Portfolioverwaltung nicht als Art 8 oder 9 Produkt iSd Offenlegungsverordnung klassifiziert wurde.

Nachhaltige Publikumsfonds

Nachhaltige Publikumsfonds - iSd Art 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) - der EAM unterliegen im Hinblick auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle einer noch strengeren Verpflichtung, nämlich dem Ausschluss von Unternehmen, die an Aktivitäten im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 lit. d) der VO (EU) 2020/1818 (EU-Verordnung hinsichtlich Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte)¹ beteiligt sind. Die Details zur Operationalisierung dieser Ausschlusskriterien sind auf der Website der EAM ersichtlich². Auf dieser Basis und in Zusammenarbeit mit externen Research-Partnern³, sowie internem Research evaluiert die EAM Unternehmen bezüglich ihrer Verstrickung in diese Tätigkeiten.

Diese Richtlinie erlaubt der EAM nicht nur, ihre Verantwortung als Investorin wahrzunehmen und Risiken zu minimieren, sondern hilft auch die Anforderungen der PRI (Principles for Responsible Investment) zu erfüllen.

3. Herangehensweise

Die Analyse der Unternehmenstitel erfolgt auf Basis der Informationen der Datenprovider der EAM sowie der Finanzinformationen der jeweiligen Unternehmen.

Dabei wird der Anteil am Gesamtgeschäft der geprüften Unternehmen⁴ gemessen. Für den Betrieb von Kohleminen, die Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Dampf aus Kohle sowie die Herstellung von Kraftstoffen aus Kohle wird der Anteil am Unternehmensumsatz herangezogen.

Die EAM schließt seit 1. Juli 2021 alle Unternehmen aus dem Anlageuniversum betroffener Fonds (siehe Punkt [2. Geltungsbereich](#)) aus, die eine der folgenden Grenzen

überschreiten, es sei denn, das Unternehmen verpflichtet sich glaubhaft gemäß dem Pariser Klimaabkommen (spätestens 2030, basierend auf dem IPPC-Bericht 2014) zum Kohleausstieg.

Bestehende Investments in Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa, die Energie, Wärme oder Dampf aus Kohle erzeugen, dürfen befristet bis Ende 2035 weitergeführt werden, sofern ein glaubhafter, an den jeweiligen nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKPs) orientierter Kohleausstiegsplan vorgelegt wird, der einen vollständigen Ausstieg aus der Strom-, Wärme- und Dampferzeugung aus Kohle bis spätestens Ende 2035 sicherstellt⁵.

	Abbau von Kohle	Energieerzeugung ⁶ aus Kohle	Herstellung von Kraftstoffen aus Kohle
Alle aktiv und diskretionär verwalteten Publikumsfonds und Portfolien ⁷	max. 5% vom Umsatz		

¹ [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020](#)

² [Unsere nachhaltigen Ausschlusskriterien](#)

³ ISS ESG, MSCI ESG

⁴ Unternehmensbeteiligungen <50% werden nicht berücksichtigt.

⁵ Über die Engagement Bemühungen bei betroffenen Unternehmen wird in unserem jährlichen Engagement & Voting Report berichtet.

⁶ Erzeugung von Strom, Wärme und/oder Dampf

⁷ Entsprechend der Definition unter „[2. Geltungsbereich](#)“

DISCLAIMER

Hierbei handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bitte lesen Sie den Prospekt des OGAW-Fonds oder „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des Alternative Investment Fonds und das Basisinformationsblatt (BIB), bevor Sie eine endgültige Anlageentscheidung treffen.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle Erste Asset Management GmbH. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Prospekt für OGAW-Fonds (sowie dessen allfällige Änderungen) wird entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 idgF erstellt und veröffentlicht. Für die von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Alternative Investment Fonds (AIF) werden entsprechend den Bestimmungen des AIFMG iVm InvFG 2011 „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ erstellt. Der Prospekt, die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ sowie das Basisinformationsblatt sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage www.erste-am.com jeweils in der Rubrik Pflichtveröffentlichungen abrufbar und stehen dem/der interessierten Anleger:in kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung des Prospekts, die Sprachen, in denen der Prospekt bzw. die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ und das Basisinformationsblatt erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen der Dokumente, sind auf der Homepage

www.erste-am.com ersichtlich. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte ist in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage www.erste-am.com/investor-rights abrufbar sowie bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb von Anteilscheinen im Ausland getroffen hat, unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben wieder aufzuheben.

Umfassende Informationen zu den mit der Veranlagung möglicherweise verbundenen Risiken sind dem Prospekt bzw. „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des jeweiligen Fonds zu entnehmen. Ist die Fondswährung eine andere Währung als die Heimatwährung des/der Anleger:in, so können Änderungen des entsprechenden Wechselkurses den Wert der Anlage sowie die Höhe der im Fonds anfallenden Kosten - umgerechnet in die Heimatwährung - positiv oder negativ beeinflussen.

Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger:innen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

Version 3.3 der Policy

Medieninhaber und Hersteller:
Erste Asset Management GmbH

Am Belvedere 1
A-1100 Wien
www.erste-am.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsschluss: 27/07/2026

ERSTE
Asset Management